

# Stadt Lassan

## B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet südöstlich der Straße Vorwerk“

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 27351-00

Fertigstellung: Oktober 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel  
Landschaftsarchitekt

Bearbeiter: M.Sc. Landschaftsökologie  
Gloria Denfeld



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:  
Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes .....	4
1.3	Begriffserläuterungen .....	5
<b>2</b>	<b>Plangebiet und wesentliche Projektwirkungen</b> .....	<b>9</b>
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes .....	9
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen .....	10
<b>3</b>	<b>Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten</b> .....	<b>11</b>
3.1	Datengrundlagen.....	11
3.2	Relevanzprüfung .....	12
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.2.2	Europäische Vogelarten .....	15
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>16</b>
4.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	17
4.1.1	Amphibien (Sammelsteckbrief).....	17
4.1.2	Biber .....	20
4.2	Europäische Vogelarten .....	22
4.2.1	„Allerweltsarten“ des Offenlands (Sammelsteckbrief) .....	22
4.2.2	„Allerweltsarten“ von Gebüsch und Gehölzen (Sammelsteckbrief) .....	24
4.2.3	Feldsperling .....	25
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>27</b>
5.1	Maßnahmen .....	27
5.2	Fazit .....	27
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>31</b>
5.3	Gesetze, Normen und Richtlinien .....	31
5.4	Literatur .....	31
5.5	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen .....	32

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte potenzielle Wirkfaktoren.....	11
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	12
Tabelle 3:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtungen). .....	16
Tabelle 4:	Vermeidungsmaßnahmen .....	27
Tabelle 5:	Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens.....	29

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (roter Punkt).....	9
Abbildung 2:	Nutzungsstruktur des Plangebietes .....	10

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lassin hat am 18. Juli 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet südöstlich der Straße Vorwerk“ beschlossen. Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung. Es soll Baurecht in unmittelbarer Nähe der Altstadt für eine Errichtung von fünf Wohnhäusern wahlweise als Einzel- oder Doppelhäuser in max. 1,5-geschossiger Bauweise mit zwei Wohnungen je Wohnhaus, davon jeweils eine Ferienwohnung je Wohnhaus, geschaffen werden.

Im Zuge der Realisierung der geplanten Bebauung des Gebietes kann eine Betroffenheit nach § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie Betroffenheiten gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bilden der "Artenschutzleitfaden M-V" (LUNG M-V 2010) und die „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG M-V 2010).

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 (1) BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

- (1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Tötungsverbot),
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Störungsverbot),
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Schädigungsverbot),
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören* (Schädigungsverbot).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 29.09.2017 gelten für § 44 (5) BNatSchG folgende geänderte Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Darüber hinaus bleiben die Maßgaben der vorherigen Fassung im ursprünglichen Wortlaut bestehen:

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 (7) "...eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert...".

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG nach auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 1.3 Begriffserläuterungen

Die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) 1-4 werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt interpretiert:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
  - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
  - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßenstrasse).
  - Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
  - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen (Tötungsverbot, Störungsverbot):**  
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen (Schädigungsverbot):**  
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am lokal betroffenen Bestand der betrachteten Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.
- **Lokale Population (Störungsverbot):**  
Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzel-

fall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

– **Erhebliche Störung (Störungsverbot):**

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und längerfristig verringern.

## 2 Plangebiet und wesentliche Projektwirkungen

### 2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes

Das B-Plangebiet liegt im Gebiet der Stadt Lassan im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Landes Mecklenburg-Vorpommern und befindet sich ca. 200 m nördlich der Altstadt von Lassan (siehe Abbildung 1). Es umfasst ein brach liegendes Gelände südöstlich der Straße „Vorwerk“.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes ist ca 0,55 ha groß und umfasst die Flurstücke 173 – 182 der Flur 7 der Gemarkung Lassan.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nordwestlich grenzt die Straße „Vorwerk“ an das Plangebiet und auf der anderen Straßenseite nördlich befindet sich ein Siedlungsbereich mit Einfamilien- und Ferienhäusern,
- südwestlich grenzen Nutzgärten an das Plangebiet,
- entwässertes Feuchtgrünland und aufgelassene Brachflächen befinden sich südlich, östlich und nordöstlich des B-Plangebietes, das angrenzende Feuchtgrünland ist von einzelnen Gräben durchzogen.

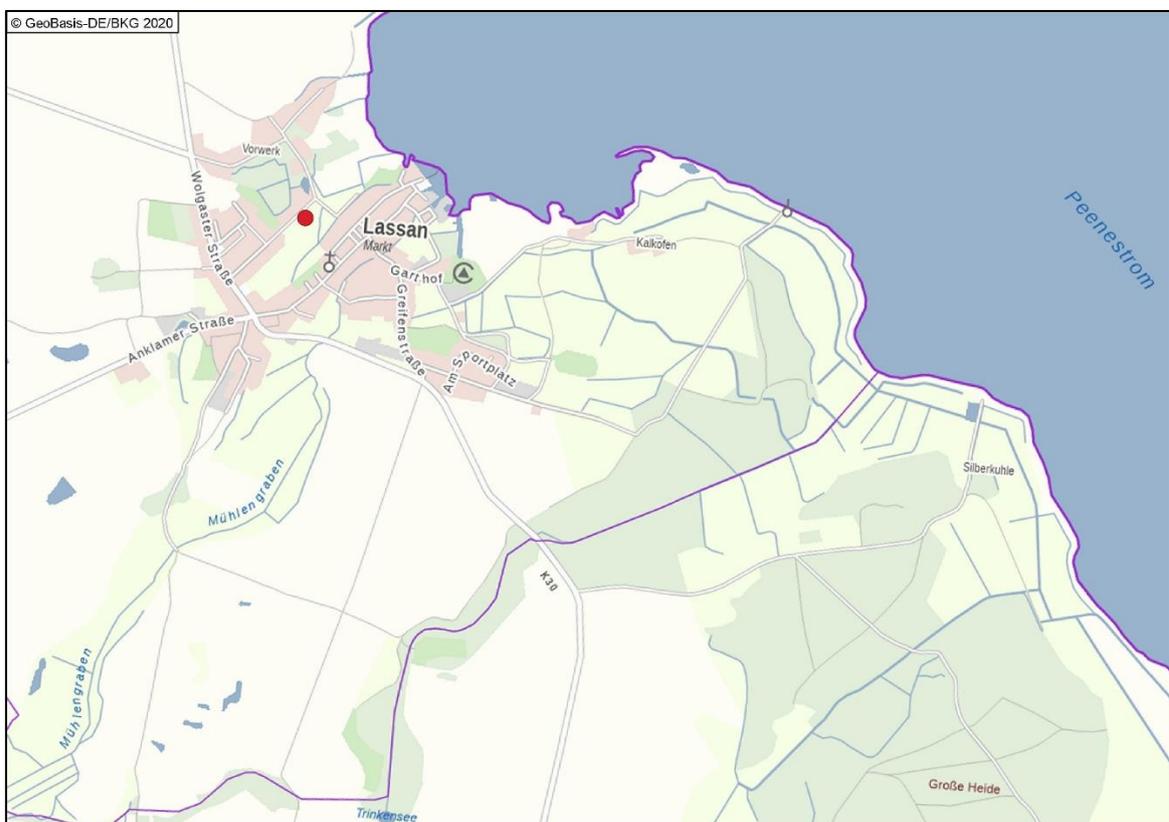


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Punkt)

An der Straße „Vorwerk“ steht an der Südostseite eine geschlossene Baumreihe aus Hainbuchen und es schließen sich unmittelbar an diese Baumreihe drei Bergulmen an.

Das Gelände des B-Plangebietes fällt leicht von Nordwesten nach Südosten ab, wo der Boden feucht bis anmoorig wird. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit vermutlich als Wiese und Garten genutzt, derzeit haben sich durch Nutzungsauffassung teilweise sukzessive Gehölze und Feuchtgebüsche gebildet. Im südwestlichen und westlichen Bereich wird gelegentlich gemäht, wodurch sich ein artenarmes Frischgrünland gebildet hat. An die Frischwiese schließen sich nördlich, östlich und südlich ruderales Staudenfluren und südöstlich Brombeer- und Weidengebüsche an. Der nördliche Bereich wird von einem aufgelassenen Kleingarten mit Gehölzen eingenommen. Nordöstlich im feuchten bis anmoorigen Bereich des B-Plangebietes befinden sich Grauweidengebüsche sowie auf dem südlich angrenzenden Grünland, teilweise außerhalb des B-Plangebietes, schließen sich Einzelbäume (Weide und Birke) an (siehe Abbildung 2).

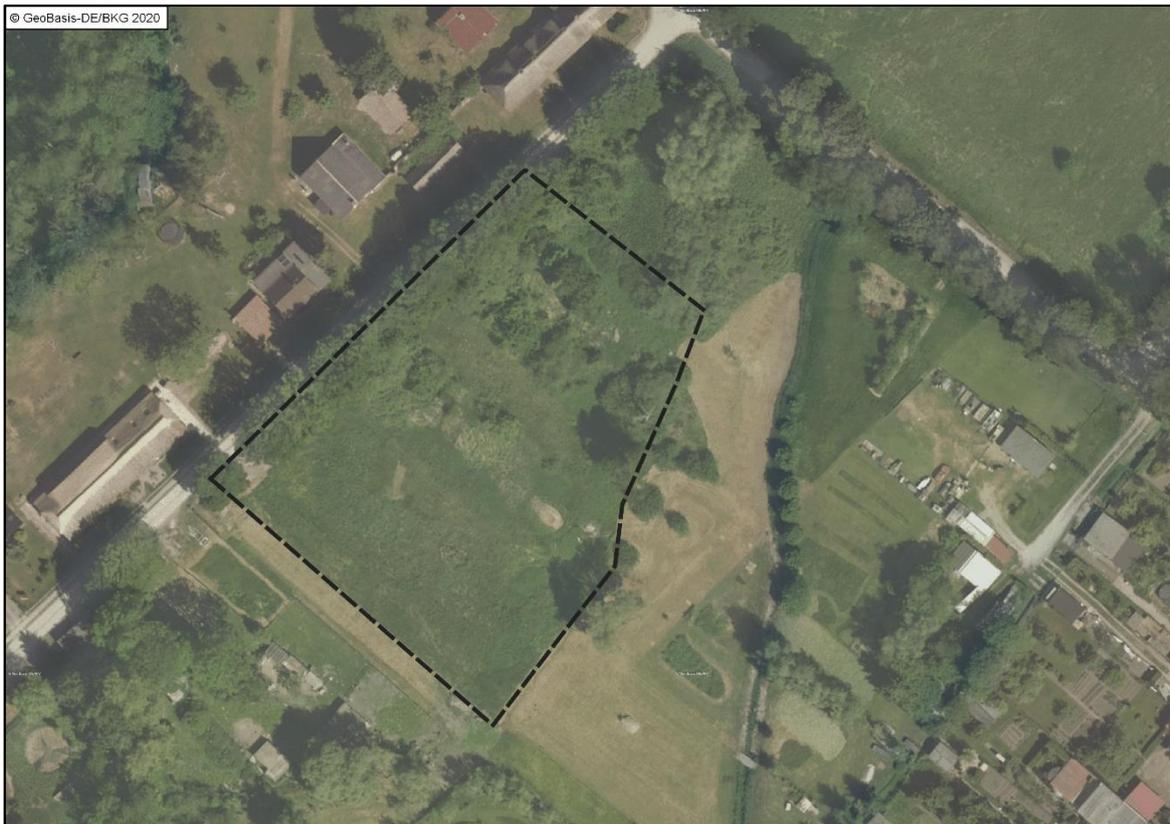


Abbildung 2: Nutzungsstruktur des Plangebietes

## 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen

Das Planungsvorhaben dient der Schaffung von Baurecht für die Errichtung von fünf eingeschossigen Einzel- bzw. Doppelhäusern.

Die geschlossene Baumreihe aus überwiegend Hainbuchen (*Carpinus betulus*) an der Straße „Vorwerk“ bleibt erhalten, indem für die Erschließung der Baugrundstücke parallel zur Straße „Vorwerk“ eine Zuwegung außerhalb des Hauptwurzelaumes der Bäume angelegt wird. Der Abstand der Außenkante der Zuwegung zur durchschnittlichen Kronentraufe der Bäume beträgt 3,00 m. Der Standort der Alleebäume wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt.

Aus den o.g. Planungsvorhaben ergeben sich die folgenden zu untersuchenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren:

*Tabelle 1: Vorhabenbedingte potenzielle Wirkfaktoren*

<b>Baubedingte Wirkungen</b>
<b><i>baubedingt (zeitlich begrenzt)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Baufeldfreimachung; Baumfällungen und Gehölzrodungen, Entfernung von Vegetation</li><li>- Bautätigkeiten, Verkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen, Erschütterungen)</li><li>- Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle</li></ul>
<b><i>Anlagenbedingte (dauerhaft)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Flächenbeanspruchung - Umwandlung von Grünbrache in Siedlungsflächen mit einem z.T. hohen Versiegelungsgrad, Teilversiegelung (Zuwegung)</li></ul>
<b><i>Betriebsbedingte (dauerhaft)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Lärm- und Lichtemissionen und optische Wirkungen durch menschliche Präsenz infolge der künftigen Besiedlung des Gebietes</li></ul>

### 3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

#### 3.1 Datengrundlagen

Als Grundlage für die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags erfolgte im B-Plangebiet eine Gebietsbegehung zur Ableitung von potentiellen Habitaten am 28.04.2020.

Darüber hinaus erfolgte eine Recherche in einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Datenbank Gefäßpflanzen<sup>1</sup> Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV, Stand April 2020)
- Datenabfragen LUNG Kartenportal (LUNG, Stand April 2020)
- Verbreitungskarten des BfN (Bundesamt für Naturschutz, Stand April 2018)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf ([www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de), Stand April 2020)

<sup>1</sup> Gefäßpflanzen = Samen- und Farnpflanzen

### 3.2 Relevanzprüfung

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle betroffenen europäischen Vogelarten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten.

Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 3.1 dargestellten Datengrundlagen. Es erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand der Gebietsbegehung und des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 4).

#### 3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

*Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Meeressäuger</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Keine Habitatstrukturen im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Landsäuger (ohne Fledermäuse)</b>		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Vorkommen der Art im Rahmen der Gebietsbegehung am 28.04.2020 im Gewässer nordöstlich des B-Plangebietes nachgewiesen. Außerdem Positivnachweis des Bibers (2013) östlich in 200 m Entfernung im Stichgraben (UMWELTKARTENPORTAL LUNG). Vorkommen im Vorhabengebiet oder der unmittelbaren Umgebung können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Laut UMWELTKARTENPORTAL LUNG Vorkommen der Art im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (2049-1) nachgewiesen, zudem ein Totfund (Verkehrsoffer) im 5 km-Umkreis (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); Jedoch sind Fischotterbaue im Vorhabengebiet sowie im direkten Umfeld nicht bekannt. Vorkommen im Vorhabengebiet oder der unmittelbaren Umgebung können aufgrund mangelnder Habitat-eignung ausgeschlossen werden.	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden. Die nächstgelegenen Territorien befinden sich bei „Torgelow“ und „Uckermünde“ ( <a href="http://www.dbb-wolf.de">www.dbb-wolf.de</a> , letzter Zugriff am 22.04.2020)	nein
<b>Fledermäuse</b>		
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	Unter Berücksichtigung oben genannter vorhabenbedingter Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Vorhabengebiets können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden.	nein
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )		
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )		
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )		
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )		
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )		
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )		
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )		
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )		
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )		
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastella</i> )		
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )		
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )		
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )		
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )		
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )		
Zweifarbflodermäus ( <i>Vespertilio murinus</i> )		
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )		
<b>Amphibien</b>		
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	potenziell geeignetes Laichgewässer im Umfeld des Vorhabengebietes vorhanden, zum Teil geeignete Landlebensräume im Vorhabengebiet vorhanden	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	potenziell geeignetes Laichgewässer im Umfeld des Vorhabengebietes vorhanden, zum Teil geeignete Landlebensräume im Vorhabengebiet vorhanden	ja
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelodytes lessonae</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Reptilien</b>		
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Fische</b>		
Europäischer/ Atlantischer Stör ( <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Libellen</b>		
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
<b>Falter</b>		
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	Einziges bekanntes Vorkommen in M-V im Ueckertal; keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	Kein Vorkommen von Wirtspflanzen der Raupe (Weidenröschen, Nachtkerzen) im Vorhabengebiet im Rahmen der Gebietsbegehung am 28.04.2020 festgestellt.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Käfer</b>		
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V).	nein
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Im relevanten MTBQ (2049-1) Nachweis der Art, jedoch sind keine geeigneten Brutbäume für die Arte im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V).	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V).	nein
<b>Weichtiere</b>		
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )		nein
<b>Gefäßpflanzen</b>		
Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Flora-MV)	nein
Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> )		
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanooides</i> )		
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )		
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )		
Sumpf-Glanzkraut ( <i>Liparis loeselii</i> )	Im relevanten MTBQ (2049-1) Vorkommen der Art (Flora-MV), jedoch sind keine erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein

### 3.2.2 Europäische Vogelarten

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brut- und Rastvögel ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 4).

Da keine Brut- und Rastvogelkartierung erfolgte, wird das Potenzial des Vorkommens anhand der Lebensraumansprüche abgeschätzt. Nachfolgend werden alle europäischen Vogelarten entsprechend der Methode in ökologischen Gruppen (bezogen auf ihr Brut-/ Rasthabitat) untersucht.

**Tabelle 3:** *Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtungen).*

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenrelevante Betroffenheit/ vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gehölzbrüter	Potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	ja
Offenlandbrüter	Potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	ja
Röhrichtbrüter	Keine potenziellen Habitats im Vorhabensbereich und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	nein
Gebäudebrüter	Keine potenziellen Habitats im Vorhabensbereich und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	nein
Zug- und Rastvögel	Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich das nächstgelegene potenzielle Gewässer-Rastgebiet im Peenestrom mit der Kategorie 3 - 4 (hohe Bedeutung) in ca. 400 m Entfernung (LUNG, Stand April 2020). Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze von Schwänen befinden sich südlich von Wolgast in > 9 km Entfernung. Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze des Kranichs befinden sich nördlich von Anklam in > 14 km Entfernung zum B-Plangebeit.  Aufgrund der Lage des Gebietes inmitten des Stadtgebietes besteht keine besondere Habitateignung für Rastvögel wie Gänse, Schwäne, Kranich, Kiebitz, Goldregelpfeifer oder sonstige Wasser-/Watvogelarten. Das regelmäßige Auftreten rastender Greifvögel oder großer Kleinvogeltrupps ist nicht zu erwarten. Somit kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben im Voraus ausgeschlossen werden.	nein

#### 4 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. MV
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG)

- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in MV < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste MV mit “!” bzw. “!!“ gekennzeichnete Art (! > 40%;!! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden in ökologischen Gilden zusammengefasst in Sammelsteckbriefen behandelt.

#### 4.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

##### 4.1.1 Amphibien (Sammelsteckbrief)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>				
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus/Erhaltungszustand in MV</b>				
<b>Art</b>	<b>Anhang FFH-RL</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV</b>	<b>Erhaltungszustand MV</b>
Kammolch	II, IV	3	2	U1
Laubfrosch	IV	2	3	U1
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>				
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>				
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>):</b>				
Der Kammolch überwintert überwiegend an Land und wandert im Frühjahr (Februar bis März) zum Paarungsgewässer. Die Paarung und Eiablage erfolgt zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der Reproduktionsphase werden die Gewässer meist verlassen, die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht.				
Als Laichgewässer werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Bereichen, Submersvegetation mit freier Wasserfläche und strukturierter Gewässerboden mit einer optimalen Wassertiefe von mehr als 0,5 m Wassertiefe. Ein fehlender oder geringer Fischbesatz wirken sich positiv auf die Besiedlung aus.				
Als Landhabitats werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genutzt. Die Winterquartiere befinden sich in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.				
<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>):</b>				
Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni. Der Laich wird in Form kleiner Klümpchen von 3-50 (selten bis zu 100) Eiern meist an Pflanzenteile abgesetzt. Die gesamte Entwicklungszeit bis zur Metamorphose dauert in Abhängigkeit von der Temperatur, der Larvendichte und anderen Faktoren zwischen (40) 65 und 80 (100)Tagen. Die Mehrzahl der Larven beendet die Metamorphose folglich zwischen Ende Juli und Anfang September. Der Laubfrosch kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern. Die Aktivitäten verstärken sich jedoch im März und April. Die Winterquartiere werden Ende Oktober/Anfang November bezogen.				
Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die				

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Kammolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig.

Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

**Kammolch (*Triturus cristatus*):**

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Kammolch generell in allen Naturräumen des Landes verbreitet. Vorkommensschwerpunkte liegen im Rückland der Seenplatte, entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt die Art eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung.

**Laubfrosch (*Hyla arborea*):**

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Vorpommern-Greifswald), flächendeckend vertreten.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Das B-Plangebiet selbst weist keine Laichgewässer für den Laubfrosch oder Kammolch auf. Durch die räumliche Nähe eines potenzielles Kleingewässers unmittelbar nordöstlich des B-Plangebietes (< 100 m Entfernung) ist eine Nutzung des Plangebiets als Sommer- und Winterlebensraum prinzipiell möglich.

Potenzielle Landlebensräume finden sich überwiegend für die o.g. Arten in den nördlich des Kleingewässers angrenzenden Waldbereichen. Innerhalb des B-Plangebietes kann eine Nutzung vorhandener Heckenstrukturen und Gehölze/ Grünlandbrachen feuchter Standorte für den Kammolch und die angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Gehölzränder und Feldhecken für den Laubfrosch prinzipiell als Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Die Hauptüberwinterungsbereiche werden aber eindeutig in den Wald- und Gebüschbereichen nördlich des Kleingewässers erwartet. Die Gehölzdichte und -struktur und die unmittelbare räumliche Nähe zum wahrscheinlichen Laichgewässer legen dies nahe.

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabengebiets zu einem möglichen Laichgewässer von Laubfrosch und Kammolch (nordöstlich des Plangebiets) und der Eignung von Teilbereichen des Plangebiets als Sommer- und Winterlebensraum sind Verletzungen und Tötungen von Amphibien im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen (Bäume und Gebüsche) stellen potenzielle Winterquartiere von nordöstlich der Straße „Vorwerk“ reproduzierenden Amphibien dar. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Gehölzstrukturen im Plangebiet, vor allem im östlichen Teilbereich, von Amphibien als Winterquartier genutzt werden können, insbesondere vom Laubfrosch.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme **AM-VM 1** durchgeführt.

Die vom Baustellenverkehr ausgehenden baubedingten Tötungsrisiken bzw. die betriebsbedingten Wirkungen aus dem Fahrzeugverkehr der Anwohner werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet. Durch die aktuell regelmäßige Nutzung der Straße „Vorwerk“ durch Kraftfahrzeuge (öffentliche Verkehrsfläche) sind Amphibien in diesem Bereich schon aktuell einem potenziellen Tötungsrisiko ausgesetzt, dass durch Baufahrzeugbewegungen und später durch den Anwohnerverkehr nicht entscheidend erhöht wird.

Da keine erhebliche Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs erwartet wird, verbleibt das damit verbundene Tötungsrisiko für Amphibien im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>	
allgemein ausgesetzt sind.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>AM-VM 1: Maßgaben für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Amphibien</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällung von Bäumen und Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar</li> <li>• Ausgraben der Wurzelstubben und des Wurzelwerks nachfolgend ab 01. Mai</li> </ul> <p>Um eine Tötung von Individuen im Winterquartier bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden, wird die Vermeidungsmaßnahme <b>AM-VM 1</b> umgesetzt, d.h., das Wurzelwerk von im Baufeld befindlichen Gehölzen wird erst ab Mai ausgegraben, wenn die Amphibien ihr Winterquartier verlassen haben. Da zu dieser Zeit jedoch Vögel brüten und ihre Jungen aufziehen, müssen die oberirdischen Teile der im Baufeld stehenden Gehölze bereits vorgezogen bis zum 28. Februar entfernt werden. Bei der Entfernung der oberirdischen Gehölzteile ist zu beachten, dass der Wurzelraum nicht mit schwerem Gerät befahren werden darf, um im Wurzelwerk überwinternde Amphibien nicht zu töten. Mit der Entfernung der Gehölze verlieren die entsprechenden Bereiche auch ihre Eignung als Sommerquartier für Amphibien, so dass auch während der Sommerzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien besteht.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt. Insofern ist eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</p> <p>Die Überwinterung von Amphibien erfolgt vor allem subterrestrisch, wobei insbesondere Bereiche von Gehölzen (Hecken, Baumreihen, Wald) genutzt werden. Aus der Beseitigung dieser Strukturen im Zuge der Baufeldfreimachung ergeben sich Verluste potenzieller Überwinterungsmöglichkeiten (Ruhestätten). Verglichen mit den flächenmäßig bedeutsamen Überwinterungsmöglichkeiten nordöstlich der Straße „Vorwerk“, sind die Verluste möglicher Überwinterungsmöglichkeiten im B-Plangebiet vergleichsweise gering. Die Wald- und Gehölzbereiche nördlich des Kleingewässers stellen sehr gut geeignete Überwinterungshabitate dar, die dazu sehr nahe am potenzielle Laichgewässer liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gehölzbereiche östlich des Plangebietes bestehen bleiben und weiterhin für Amphibien zur Überwinterung genutzt werden können. Die nach der Umsetzung des B-Plans entstehenden Gartenbereiche werden zudem wieder eine gewisse Bedeutung für überwinternde Amphibien haben, womit potenzielle Verluste von Winterquartiermöglichkeiten durch die Baufeldfreimachung zum Teil kompensiert werden.</p> <p>Aufgrund der nachrangigen Bedeutung des B-Plan-Gebietes als Winterlebensraum, im Zusammenhang mit den im Umfeld vorhandenen und mindestens gleichwertigen Ausweichhabitaten, wird die Funktionalität potenzieller Ruhestätten der hier betrachteten Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Wirkungen sowie der geringen Bedeutung des Plangebietes als Wander- oder Überwinterungshabitat, sind keine erheblichen Störungen für die hier betrachteten Arten zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>		
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>		
<b>5. Fazit</b>		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.1.2 Biber

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Biber (<i>Castor Fiber</i>)</b>			
<b>1. Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	RL D	3	<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
	RL M-V	3	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Biber leben monogam. Die Paarungszeit der Biber liegt im Winter, v.a. in den Monaten Januar und Februar. Es gibt einen Wurf jährlich. Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband. Die Jungensterblichkeit beträgt im ersten Lebensjahr 25-50%. Biber leben ganzjährig in einer Biberfamilie mit im Mittel 4 Tieren.</p> <p>Im Herbst, der Hauptaktivitätszeit des Bibers, wird durch die Tiere die Burg winterfest gemacht. Währenddessen legen die Biber am Baueingang unter Wasser Nahrungsdepots an. Der Biber ernährt sich herbivor. Bevorzugt werden Wasserpflanzen und Kräuter der Ufervegetation. Im Winter dienen vor allem die Wurzeln von Seerosen und anderen submersen Pflanzen sowie die Rinde von Laubgehölz als Nahrung.</p> <p>Der Biber ist charakteristisch für große Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Er nutzt aber auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben und Teichanlagen. Voraussetzungen für die Besiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei der Biber durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Schließlich sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1-5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben (LUNG Artensteckbrief).</p> <p>Zahlreiche Nachweise von Ansiedlungen des Bibers in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Siedlungen, manchmal auch innerorts oder an Bahndämmen, belegen, dass die Art keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber Störungen aufweist. Lediglich der 100 m Bereich um Biberbaue wird als sensibler Bereich definiert (BEUTLER, H. &amp; BEUTLER, D., 2002).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>In Mecklenburg-Vorpommern weist die Art gegenwärtig eine Bestandszunahme und Arealausdehnung auf. Auf der Grundlage konkreter Beobachtungen an der Wildpopulation und einer darauf basierenden Hochrechnung (HEIDECHE 1997, NEUBERT 2005) wird die Populationsgröße in Mecklenburg-Vorpommern derzeit auf etwa 1.200 Tiere geschätzt (LUNG Artensteckbrief).</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Rahmen der Gebietsbegehung am 28.04.2020 wurde ein Biberrevier am Westufer eines Gewässers innerhalb eines privaten Gartens nordöstlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von</p>			

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Biber (<i>Castor Fiber</i>)</b>	
< 100 m nachgewiesen (Biberburg und frische Fraßspuren). Ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden.	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Wesentlicher Lebensraum der Art ist das nordöstlich des B-Plangebietes liegende Gewässer und das sich in Richtung Westen anschließende Grabensystem innerhalb des Waldgebietes. In Anbetracht des Fehlens von Biberburgen im Vorhabengebiet sind baubedingte Verletzungen von Jung- oder Alttieren im Bau nicht möglich. Außerdem befindet sich das Biberhabitat innerhalb eines Privatgartens und wird zur Straße Vorwerk durch Wohnhäuser und eine Umzäunung abgegrenzt, wodurch das Biberhabitat von den baulichen Maßnahmen nicht berührt wird.</p> <p>Baubedingte Kollisionen zwischen Biber und Baufahrzeugen im Baubereich sind unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber und damit außerhalb der Hauptaktivitätsphase des Bibers erfolgen, und der Biber als mobile Tierart dem langsam fahrenden Baustellenverkehr ausweichen kann. Gleicher Sachverhalt gilt auch für den zukünftig zu erwartenden langsam fahrenden Anwohnerverkehr.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Vorhabengebiet als auch im weiter südlich liegenden Bereich potenziell bedeutsame Nahrungshabitate, wie z. B. Gräben mit Weichholzbestand und Submersvegetation, und somit potenziell bedeutsame Migrationskorridore fehlen, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Biber ausgeschlossen werden.</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung beschränkt sich auf bereits vorhandene Verkehrswege, bzw. ist eine Zuwegung zu den geplanten Wohnhäusern parallel zur Straße „Vorwerk“ geplant (zum Schutz der straßenbegleitenden Baumreihe) und überlagert sich nicht mit potenziellen Aktionsräumen des Bibers. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In Anbetracht des Fehlens von Biberburgen im Plangebiet ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Geltungsbereich des B-Plangebietes befindet sich im unmittelbaren Umfeld des stark anthropogen beeinflussten Bereichs der Stadt Lassan. Das Gewässer ist aufgrund der Lage in einem Privatgarten und aktueller Nutzung in Bezug auf Störungen durch menschliche Präsenz vorbelastet. Angesichts dieser Vorbelastung und der Tatsache, dass im B-Plangebiet regelmäßig genutzte Migrationskorridore und Nahrungshabitate fehlen, können Beeinträchtigungen, die den Erhaltungszustand der Population gefährden könnten, ausgeschlossen werden.</p> <p>In Bezug auf etwaige Störungen durch Naherholung suchende Bewohner des Geltungsbereichs des B-Planges lässt sich sagen, dass durch die Lage in einem Privatgarten die aktuelle Nutzung zu deutlichen Gewöhnungseffekten bei dort auftretenden Individuen des Bibers geführt haben dürfte. Zusätzliche Störungen können als sehr unwahrscheinlich angenommen werden und sind – falls sie doch einmal eintreten – in ihren Auswirkungen sowohl für das betroffene Individuum als auch für den Erhaltungszustand der lokalen Population vernachlässigbar.</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
<b>Biber (<i>Castor Fiber</i>)</b>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 4.2 Europäische Vogelarten

### 4.2.1 „Allerweltsarten“ des Offenlands (Sammelsteckbrief)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>u.a. Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten der Agrarlandschaft. Aufgrund der in den letzten Jahren dokumentierten starken Bestandseinbrüchen ist der Erhaltungszustand dieser Arten als ungünstig einzustufen. Die Arten gelten daher inzwischen meist als gefährdet bzw. befinden sich auf der Vorwarnliste (z.B. Goldammer).	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>	
Die Habitate der Brutvögel liegen in Offenlandbereichen wie Äcker, Grünland und Hochstaudenfluren. Die Neststandorte befinden sich am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation (z.B. Wiesenschafstelze).	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
In Mecklenburg-Vorpommern sind die hier aufgeführten Brutvogelarten noch flächendeckend verbreitet, aber in ihrem Beständen stark rückläufig (s. Pkt. 1).	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Brutansiedlungen von bodenbrütenden Arten (z.B. Wiesenschafstelze) im B-Plangebiet sind potenziell möglich. Aufgrund der Siedlungsnähe und den von Personen auf Wegen sowie freilaufenden Hunden und Katzen ausgehenden Störungen und Scheuchwirkungen ist allerdings eine gewisse Vorbelastung des Brutlebensraums zu konstatieren.	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da sich im Baufeldbereich, insb. in den Grünlandbereichen, Habitate von Offenlandbrütern befinden können, kann bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden. Für Altvögel ist von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme <b>BV-VM 2</b> durchgeführt.	
Eine Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Individuen der genannten Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
Betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der speziellen Projektwirkungen für die	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>u.a. Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
hier zusammengefassten Offenlandbrüter ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 2: Maßgaben für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln</b>	
Um eine Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingt werden nur kleinflächig potenzielle Bruthabitate der hier zusammengefassten Brutvogelarten beansprucht. Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Im Umfeld des Vorhabensgebiets schließen sich großflächige Offenlandbiotope an, so dass ein Ausweichen der betroffenen Arten in die umliegenden Bereiche möglich ist. Die vorhabensbedingten (kleinflächigen) Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der Allerweltsarten von der kontinuierlichen Funktionalität der potenziell von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden, zumal durch das Vorhaben nur kleinflächige Habitatverluste möglich sind. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Kulturfolger und Brutvögel in städtischen und dörflichen Bereichen sind die betrachteten Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen angepasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell betroffenen Arten kann ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.2 „Allerweltsarten“ von Gebüsch und Gehölzen (Sammelsteckbrief)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Gehölzbrüter</b> u.a. Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete, ungefährdete "Allerweltsarten" (z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink).	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b> Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf (Freinester) und in den Gehölzen (Baumhöhlen). Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, die Gehölzen "ähnlich" sind, z.B. Strommasten auf denen Nebelkrähen oder Kolkraben brüten können.	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b> In Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich lokale Verbreitungslücken oder Besiedlungsdichten der hier zusammengefassten Brutvogelarten aus der naturräumlichen Ausstattung und der landesweiten Verbreitung. Die "Allerweltsarten" sind in M-V flächendeckend verbreitet. Gefährdete Arten sind v.a. auf gut strukturierte Gehölzbestände bzw. Gehölzbestände mit hinreichendem Altholzbestand beschränkt.	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Gebietsbegehung wurden Auftreten der oben genannten gehölzbrütenden Arten im B-Plangebiet nachgewiesen. Brutansiedlungen sind aufgrund der derzeitigen Habitatausstattung des B-Plangebietes prinzipiell möglich, beschränken sich aber auf die im Nordosten befindlichen Gehölzbereiche sowie die Baumreihe an der Straße „Vorwerk“.	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Da sich im direkten Baufeldbereich zu rodende Gehölze befinden, kann während der Brutzeit eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln im Rahmen der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme <b>BV-VM 2</b> durchgeführt. Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können. Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>BV-VM 2: Maßgaben für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln</b> Um eine Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke und des Wurzelwerkes) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Aufgrund der Rodung von Gehölzen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung, können Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Vorhabenbereichs nicht ausgeschlossen werden. Jedoch weisen die potenziell betroffenen Arten einen günstigen Erhaltungszustand, eine	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Gehölzbrüter</b>	
<b>u.a. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>	
hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihrer Brutlebensräume sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber menschlicher Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Brutpaare wären in der Lage, sich rasch neue Brutreviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Der Verlust von potenziellen Bruthabitaten wird durch die weiterhin ausreichende Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten im Umkreis des Vorhabens ausgeglichen. Zudem ergeben sich nach Umsetzung des B-Plans weitere Brutmöglichkeiten in Assoziation mit Neupflanzungen. Es kann daher für diese Arten von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ausgegangen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Als Kulturfolger und Brutvögel in städtischen und dörflichen Bereichen sind die betrachteten Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen angepasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.3 Feldsperling

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V <input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in MV
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL MV 3 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in MV
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in MV
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, aber auch Bereiche menschlicher Siedlungen, z.B. gehölzreiche Stadtlebensräume sowie strukturreiche Dörfer. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Mitte September (LUNG 2016).	
Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze gewertet. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Be-	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
einträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 38.000-52.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (kurzfristiger Bestandstrend sehr stark abnehmend und langfristiger Bestandstrend rückgängig).	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Rahmen der Gebietsbegehung am 28.04.2020 wurde ein Auftreten des Feldsperlings im B-Plangebiet nachgewiesen. Brutansiedlungen in Baumhöhlen in Altbäumen sind aufgrund der derzeitigen Habitatausstattung des B-Plangebietes potenziell möglich, beschränken sich aber auf die im Nordosten befindlichen Gehölzbereiche sowie die Baumreihe an der Straße „Vorwerk“.	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verletzungen und Tötungen sind nur für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel zu erwarten. Für Altvögel ist von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme <b>BV-VM 2</b> durchgeführt.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>BV-VM 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung der Baufläche</b>	
Um eine Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung und Entfernung der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Mit der Baufeldräumung ist die Fällung der sich im B-Plangebiet befindenden Gehölze verbunden. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz in einem zu fällenden Baum innerhalb des Baufeldes liegt. Da allenfalls Einzelnester betroffen sein könnten, ist eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte (=System mehrerer Nester, s.o.) nicht ableitbar. Es verbleibt im Umfeld eine ausreichend große Anzahl von Bäumen mit geeigneten Brutmöglichkeiten.	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Relevante baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (Fluchtdistanz lt FLADE (1994) < 10 m) mit Revieren des Feldsperlings überschneidet. Während der Gebietsbegehung konnten an der Baumreihe der Straße „Vorwerk“, welche im Zuge der Baufeldfreimachung erhalten bleibt, keine potenziellen Brutplätze des Feldsperlings (Baumhöhlen) festgestellt werden, weshalb eine potenziell baubedingte Störung nicht ableitbar ist. Da der Feldsperling nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehört und sowohl im Siedlungsbereich als auch im direkten Umfeld von Straßen brütet, sind Brutverluste aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
ten. Vor diesem Hintergrund können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5 Zusammenfassung

### 5.1 Maßnahmen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei der Umsetzung des Vorhabens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen

Bezeichnung	Maßnahme
<b>AM-VM 1</b>	<b>Maßgaben für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Amphibien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fällung von Bäumen und Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar</li> <li>Ausgraben der Wurzelstubben und des Wurzelwerks nachfolgend ab 01. Mai</li> </ul>
<b>BV-VM 2</b>	<b>Maßgaben für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung der Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar</li> </ul>

### 5.2 Fazit

Die Stadt Lassan stellt den Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet südöstlich der Straße Vorwerk“ auf, um Baurecht für die Errichtung von fünf Wohnhäusern ca. 200 m nördlich der Altstadt zu schaffen (wahlweise als Einzel- oder Doppelhäuser in max. 1,5-geschossiger Bauweise mit zwei Wohnungen je Wohnhaus, davon jeweils eine Ferienwohnung je Wohnhaus).

In der vorliegenden Unterlage wurde das Planungsvorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. In den Ausführungen wurden die aus artenschutzrechtli-

cher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammengefasst und dargestellt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung begegnet werden kann. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

*Tabelle 5: Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens*

<b>Betroffene Art / Gruppe</b>	<b>Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b>	<b>Vermeidungs-Maßnahme</b>	<b>Eintreten einschlägiger Verbots-tatbestände</b>	<b>Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</b>
<b>Amphibien</b>	Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i. V. m. (5) BNatSchG Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	- - AM-VM 1	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
<b>Brutvögel</b>	Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i. V. m. (5) BNatSchG Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	- - BV-VM 2	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich



## Quellenverzeichnis

### 5.3 Gesetze, Normen und Richtlinien

**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Richtlinie 2009/147/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

### 5.4 Literatur

**ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013):** Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

**Grüneberg, C., Bauer, H-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

**HEINICKE, T. (2008):** Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitlichen Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

**HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013):** Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte Vogelschutz 49/50, 23-83.

**I.L.N. & LUNG (2012) - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GMBH; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV:** Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./16.11.2011. Greifswald (Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41).

**LUNG (2010) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE Mecklenburg-Vorpommern:** Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

**MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: 33-39.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## **5.5 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen**

**FLORA M-V:** Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg-Vorpommern. url: <http://www.flora-mv.de>. Stand April 2020.

**DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (DBBW) (2020):** Vorkommen (besetzter Rasterzellen) von Wölfen in deutschland im Monitoringjahr 2018/19. Online verfügbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/besetzte-Rasterzellen>. Stand April 2020

**LUNG-ARTENSTECKBRIEF:** Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh_arten.htm). Stand April 2020

**LUNG UMWELTKARTENPORTAL:** Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand April 2020

**OAMV – ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN:** An die OAMV von Nutzern gemeldete Beobachtungen. Abgefragt im August 2019 unter: <http://www.oamv.de/beobachtungen/recherche.html>.